

Meldeordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 21. 04.1982 (PZ 35/82, S. 1863; DAZ 35/82 S. 1758), geändert durch Satzung vom 3. Mai 1995 (PZ 46/95, S. 100; DAZ 46/95, S. 93), geändert durch Satzung vom 09.09.2008 (PZ 38/08, S. 134; DAZ 39/08, S. 157), geändert durch Satzung vom 17.10.2018 (PZ 44/18, S. 84), geändert durch Satzung vom 17.09.2019 (PZ 39/19, S. 95), geändert durch Satzung vom 18.12.2024 (PZ 07/25, S. 77)

§ 1 Allgemeine Meldepflichten

(1) Alle Apotheker*, die in Baden-Württemberg ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben, müssen sich innerhalb eines Monats bei der Landesapothekerkammer schriftlich oder in Textform anmelden. Dies gilt nicht für Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten nach § 2a Heilberufes-Kammergesetz.

(2) Sie haben dabei auf einem Formblatt (Meldebogen) oder auf der Homepage der Landesapothekerkammer folgende Angaben zu ihrer Person zu machen:

1. Name
2. Vorname(n)
3. Geburtsname
4. Wohnungsanschrift (Hauptwohnung)
5. Geburtsdatum
6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Art der Berufstätigkeit (Arbeitsstätte, Funktion), Datum der Aufnahme der Berufstätigkeit
9. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
10. Approbation als Apotheker bzw. Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs, ausstellende Behörde
11. abgeschlossene Weiterbildung
12. Doktorgrad, soweit in einem Promotionsverfahren erworben oder gleichgestellt.
13. E-Mail-Adresse
14. Heilberufsausweis (ausstellende Behörde, Telematik-ID)

(3) Zusätzlich haben die selbständigen Apothekenleiter und Verwalter folgende Angaben auf einem

Formblatt (Meldebogen) oder auf der Homepage der Landesapothekerkammer zu machen:

1. Name und Anschrift der Apotheke
2. Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie KIM-Adresse der Apotheke
3. Angabe, ob eine Versandhandelserlaubnis erteilt wurde

(4) Jede Änderung der nach Absatz 2 und 3 gemachten Angaben ist der Landesapothekerkammer innerhalb eines Monats in Textform mitzuteilen. Bei Beendigung der Pflichtmitgliedschaft ist der Landesapothekerkammer die neue Wohnungsanschrift bzw. die neue Arbeitsstätte mitzuteilen.

(5) Die Approbation als Apotheker bzw. die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs ist durch eine beglaubigte Abschrift, die nicht älter als 3 Monate ist, nachzuweisen. Doktorgrade nach § 1 Abs. 2 Nr.12, abgeschlossene Weiterbildungen sowie Versandhandelserlaubnisse sind durch Kopien zu belegen. Die Landesapothekerkammer kann die Vorlage der Originalurkunden verlangen.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten diese gleichermaßen für jedes Geschlecht.

§ 2 Weitere Meldepflichten der Apothekenleiter

(1) (gegenstandslos)

(2) Der Apothekenleiter hat einmal jährlich die Anzahl der zum Stichtag 31. Dezember Beschäftigten des nachfolgenden Personenkreises zu melden:

- a) Apothekerassistenten im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter vom 4. Dezember 1973,
- b) Pharmazie-Ingenieure,
- c) Pharmazeutisch-technische Assistenten,
- d) Apothekenassistenten,

e) Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte, Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter, Pharmazeutische Assistenten.

(3) Bei Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Ausbildung ist nach § 36 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes der Ausbildungsvertrag in Kopie einzureichen.

(4) Die Schließung einer Apotheke ist der Landesapothekerkammer unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine durch die Schließung erforderliche Anpassung des Notdienstes gewährleistet werden kann.

§ 3 Freiwillige Mitglieder

Für freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 2 und 3 der Hauptsatzung gilt § 1 entsprechend. Freiwillige Mitglieder nach § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung (Pharmaziepraktikanten) übersenden darüber hinaus der Landesapothekerkammer eine Abschrift des Zeugnisses über den 2. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung.

§ 4 Datenspeicherung und Datenweitergabe

(1) Personenbezogene Daten nach § 1 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 dürfen an andere Heilberufe-Kammern, an die Versorgungswerke und die Aufsichts- und Approbationsbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist.

(2) Gespeicherte personenbezogene Daten werden spätestens 1 Jahr nach Ableben des Kammermitglieds gelöscht und vernichtet.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Berufspflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft nicht bei seiner Kammer meldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden.

(2) Verstöße gegen diese Meldeordnung stellen unbeschadet der Regelung in Absatz 1 nach § 1 Abs. 4 der Berufsordnung Berufspflichtverletzungen dar.